



## **Beitragsreglement**

Auszug aus den Statuten des Reifen-Verbandes der Schweiz RVS:

### **Art. 3 – Aufbau**

Der Verband besteht aus

- Einzelmitgliedern
- Lieferantenmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Passivmitgliedern

### **Art. 19 – Mitgliederbeiträge; finanzielle Bestimmungen und Haftung**

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch

- a) die Eintrittsgebühren
- b) die Jahresbeiträge von mindestens CHF 900.00 der Mitglieder
- c) ausserordentliche Beiträge an gemeinsame, von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktionen
- d) allfällige Gewinne aus speziellen Verbandsdienstleistungen

Die genauen Bestimmungen zur Erhebung der Beiträge werden in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Reglement festgelegt.

Gestützt auf den oben aufgeführten Auszug aus den Statuten erlässt die Mitgliederversammlung folgende Bestimmungen:

## A. Eintrittsgebühren für Neumitglieder

Wegen (vorläufig) fehlendem Verbandsvermögen verzichtet der RVS bis auf weiteres auf die Erhebung von Eintrittsgebühren.

## B. Jahresbeiträge

### 1. Einzelmitglieder (Pneuhäuser und Altreifen-Entsorgungsfirmen)

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder wird in Abhängigkeit der Anzahl Beschäftigten wie folgt bestimmt:

-	Betrieb mit bis 5 Beschäftigten	CHF	900.00
-	Betrieb mit 6 bis 10 Beschäftigten	CHF	1'400.00
-	Betrieb mit 11 bis 15 Beschäftigten	CHF	2'400.00
-	Betrieb mit 16 bis 25 Beschäftigten	CHF	3'400.00
-	Betrieb mit 26 bis 50 Beschäftigten	CHF	4'400.00
-	Betrieb mit 51 bis 100 Beschäftigten	CHF	5'400.00
-	Betrieb mit 101 bis 200 Beschäftigten	CHF	6'000.00
-	Betrieb mit über 200 Beschäftigten	CHF	7'000.00

### 2. Lieferantenmitglieder

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Lieferantenmitglieder wird in Abhängigkeit der Umsatzgrösse wie folgt bestimmt:

-	Zulieferer	CHF	2'900.00
-	Reifenhersteller Kategorie „klein“	CHF	2'900.00
-	Reifenhersteller Kategorie „gross“	CHF	5'800.00

### 3. Kollektivmitglieder

Für die Berechnung des Mitgliederbeitrages eines Kollektivmitgliedes ist die Summe der Einstufungen der an der Kollektivmitgliedschaft beteiligten Betriebe gemäss Ziffer B.1. RVS-Beitragsreglement massgebend. Davon in Abzug zu bringen ist ein Beitragsrabatt je nach Anzahl der an der Kollektivmitgliedschaft beteiligten Betriebe:

1 – 10	beteiligte Betriebe:	10 % Rabatt
11 – 20	beteiligte Betriebe:	15 % Rabatt
über 21	beteiligte Betriebe:	20 % Rabatt

Der Kollektivmitgliederbeitrag wird vom RVS dem Ansprechpartner des Kollektivmitgliedes in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung hat durch das Kollektivmitglied intern zu erfolgen.

4. Passivmitglieder

Die jährlichen Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder werden vom Vorstand in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegt und bewegen sich zwischen CHF 900.00 und CHF 7'000.00.

5. Besondere Bestimmungen

Die Mitgliederbeiträge sind am 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Neumitglieder, welche dem Reifen-Verband der Schweiz im Verlaufe des Kalenderjahres beitreten, haben entsprechend ihrer Mitgliederkategorie einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

**C. Ausserordentliche Beiträge**

Ausserordentliche Beiträge können je nach Bedarf gestützt auf in der Regel projektorientierte Budgets erhoben werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Betreffen sie nur einzelne Mitglieder, tragen diese die vollumfänglichen Kosten.

**D. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2007 genehmigt und wird erstmals bei der Erhebung der Jahresbeiträge 2007 angewendet. Ziffer B.4. wurde mit Beschluss der RVS-Generalversammlung vom 16. Juni 2009 eingeführt.

An der Mitgliederversammlung vom 14. September 2020 wurde das Beitragsreglement gemäss Beschluss überarbeitet. Die Änderung tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.